



FAQ zum Anhang 8 KSBOD

Thematische kapitelübergreifende Übersicht der unten aufgeführten Fragen:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| • Systemwechsel Kurswesen: | Fragen 1, 2 und 3 |
| • Richtwerte und Mindest-/Höchstwerte: | Fragen 12, 20, 21 und 22 |
| • Vorgaben zur Angebotsgestaltung: | Fragen 4, 5, 6, 10, 13, 14, 23 und 28 |
| • Erhebungsdaten via eSub: | Fragen 7, 9, 11, 16, 17 und 31 |
| • Zuordnung bestimmter Tätigkeiten: | Fragen 25, 26, 27, 29, 30 und 32 |
| • Fachkonzepte und Vertragsverhandlungen: | Fragen 8 und 24 |
| • Kosten, IV/AHV-Beiträge, Finanzierung: | Fragen 15, 18, 19 und 33 |

Fragen analog der Kapitelstruktur des Anhang 8 KSBOD:

Kapitel 1, Ausgangslage

Frage 1: Welchen Nutzen verfolgt das Kurskonzept?

Das Konzept zeigt die Änderungen im Kurswesen auf, welche mit der Vertragsperiode 2028 – 2029 erstmalig umgesetzt werden. Das Kurskonzept als Dokument soll die Leistungen «Veranstaltungen» und «Kurse», deren Gestaltung und Abrechnung ergänzend zum Anhang 1 und 2 KSBOD präzisieren und dadurch die Praxisanwendung sinnvoll unterstützen.

Kapitel 2, Systemwechsel

Frage 2: Wieso braucht es diesen Systemwechsel und worin liegen die Vorteile?

Bis und mit der Vertragsperiode 2024 – 2027 wurden Tages-, Block- und Jahres-/Semesterkurse in Teilnehmendenstunden bzw. -tage abgerechnet. Damit bestand in der Abrechnung ein Systembruch gegenüber den anderen Leistungen Art. 74 IVG. Mit dem Systemwechsel im Kurswesen soll die Abrechnung der «Veranstaltungen» und «Kurse» in Leistungsstunden (Personalstunden) mit den anderen Leistungen vereinheitlicht resp. harmonisiert werden.

Frage 3: Muss das neue Abrechnungssystem per 2028 angewendet werden?

Mit dem Reporting des Jahres 2028 sind geleistete Stunden in der Leistungskategorie der «Veranstaltungen» und/oder «Kurse» via eSub gemäss dem neu gültigen Abrechnungssystem zu rapportieren. Dem Anhang 2 KSBOD sind hierzu weitere Informationen zu entnehmen.

Die Organisationen müssen das Konzept per Januar 2028 jedoch noch nicht in allen Punkten vollumfänglich umsetzen. Die Jahre 2028 - 2033 dienen der pragmatischen Umsetzung des Konzeptes und sollen auch Anpassungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Frage 4: Warum sind die beiden Vertragsperioden 2028-2029 und 2030-2033 als Übergangs- und Umsetzungsphasen für den Systemwechsel im Kurswesen vorgesehen?

Die sechsjährige Übergangs- und Umsetzungsphase bietet einen ausreichenden zeitlichen Rahmen, damit die Organisationen ihre Strukturen und Prozesse schrittweise an das neue System anpassen können. Dabei soll dieser Zeitraum nicht erst gegen Ende einer Vertragsperiode ausgeschöpft werden, sondern vielmehr dazu dienen, die erforderlichen Anpassungen frühzeitig einzuleiten und über die gesamte Übergangsphase hinweg kontinuierlich weiterzuentwickeln. Während der gesamten Übergangsphase sind daher die Erarbeitung, Inhalte, Übermittlung und Gestaltung der Angebote laufend mit den Vorgaben des Konzepts abzugleichen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen systematisch genutzt werden, um die bestehenden Angebote und Abläufe bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Auf diese Weise kann die Umsetzung schrittweise erfolgen und sichergestellt werden, dass die Angebote spätestens zum Ende der Übergangsphase sämtliche Vorgaben des neuen Systems erfüllen.



Kapitel 3, Gültigkeit des Konzepts Veranstaltungen und Kurse

Kapitel 3.1. Ziele (Grundsatz)

Frage 5: Weshalb haben die ehemaligen Treffpunkte sowie die ehemaligen Kurse „Soziale Kontakte – Freizeit und Sport“ einen expliziten Bildungsanspruch? Sind diese Leistungen weiterhin beitragsberechtigt?

Diese zwei ehemaligen Leistungen sollen einen Bildungsanspruch verfolgen, um sicherzustellen, dass die Angebote für die Teilnehmenden einen nachvollziehbaren Lern- und Entwicklungsbeitrag leisten und über einen reinen Beschäftigungszweck hinausgehen. Der Bildungsanspruch an Veranstaltungen ist dabei geringer als an Kurse, da Kurse über einen längeren Zeitraum stattfinden und dadurch einen vertiefteren und kontinuierlichen Lernprozess ermöglichen. Auch niederschwellige Angebote wie beispielsweise ein Tanztreff können einen Bildungsanspruch erfüllen, indem sie Lern-, Erfahrungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bildungsanspruch ist dabei an den Möglichkeiten und Kompetenzen der jeweiligen Teilnehmenden auszurichten. Die beiden ehemaligen Leistungen bleiben somit beitragsberechtigt, sofern sie die entsprechenden Anforderungen an den Bildungsanspruch erfüllen und den Konzeptinhalten entsprechen. Dieser Anspruch bestand schon heute im Grundsatz so.

Frage 6: Wie kann der Bildungsanspruch bei Angeboten wie Tanztreffs, Ausflügen, Mittagstischen, Kreativtreffs oder niederschweligen Veranstaltung zur Förderung sozialer und kultureller Teilhabe in der Praxis erfüllt werden, ohne dass diese künstlich zu Unterrichtsangeboten umgestaltet werden müssen?

Möglicher Fokus des Bildungsanspruchs am Beispiel Tanztreff:

- Einstudieren einer Tanz-Choreografie (Ziel: Gedächtnistraining)
- Freies gemeinsames Tanzen (Ziel: Soziale Situationen / Interaktionen üben und bewältigen)
- Repetierende Tanzabfolgen (Ziel: Selbstkompetenz bzgl. des eigenen Körper- und Schmerzempfinden stärken)

Frage 7: Wie werden Teilnehmende bei Open-Door-Veranstaltungen erfasst, wenn Personen ohne Anmeldung kommen und gehen können?

Teilnehmende an Open-Door-Veranstaltungen werden im Rahmen des jährlichen Reportings über die Rohdaten erfasst. Dabei sind keine Angaben über die einzelnen Teilnehmenden erforderlich, sondern ausschliesslich die Anzahl Teilnehmende pro Open-Door-Veranstaltung. Deren Erfassung vor Ort kann beispielsweise mittels Teilnehmendenliste (Strichliste) erfolgen.

Frage 8: Müssen neue Fachkonzepte für Kurse/Veranstaltungen erarbeitet werden, wie viele pro VAF?

Gemäss KSBOD, Rz. 3006 ist pro Leistungskategorie ein Fachkonzept auf Stufe VAF zu erarbeiten. D. h. pro VAF ist jeweils ein Fachkonzept für die gesamte Leistungskategorie (konsolidiert) Veranstaltungen und eines für die gesamte Leistungskategorie (konsolidiert) Kurse dem BSV einzureichen. Die Fachkonzepte müssen den Bestimmungen ab VP 2028 – 2029 Rechnung tragen, man kann sich dabei aber an den bestehenden Fachkonzepten orientieren.

Kapitel 3.2. Zielgruppe

Frage 9: Wie werden Durchführungsstunden zwischen AHV und IV aufgeteilt, wenn an einer Veranstaltung sowohl IV- als auch AHV-berechtigte Personen teilnehmen? Und wie an einem Kurs?

Da die Organisationen bei Veranstaltungen keine Differenzierung der Leistungsberechtigungen (IV / AHV / nB) vornehmen müssen (kein IV-Nachweis erforderlich), wird das BSV einen internen Berechnungsschlüssel dafür festlegen müssen. Bei Kursen hingegen ist diese Differenzierung via Rohdaten zu erfassen (Anhang 2 KSBOD). Entsprechend werden die gesamthaft geleisteten Durchführungsstunden anhand der Kursteilnehmenden prozentual auf IV- und AHV-Beiträge aufgeteilt.



Frage 10: Wie ist die 80/20-Regel mit dem Ziel inklusiver Kursangebote vereinbar?

Gemäss Zweckartikel des KSBOB liegt der Fokus der Leistungen nach Art. 74 IVG auf direktbetroffenen Personen (IV-Berechtigte). Auf Stufe VAF sind bei den personenspezifischen Leistungen (exkl. Veranstaltungen) 80 % der Leistungsstunden nachzuweisen (vgl. Anhang 1 KSBOB). Die verbleibenden 20 % stellen somit einen gewissen Handlungsspielraum dar, der es ermöglicht, auch Personen ausserhalb der IV-Zielgruppe Personen in die Angebote einzubeziehen. Die Regelung steht damit grundsätzlich im Einklang mit dem Ziel inklusiver Kursangebote.

Massgebend ist dabei die Betrachtung auf Stufe VAF über das gesamte Kursangebot. Dies bedeutet, dass der Anteil von nicht IV-berechtigten Personen bei einzelnen Kursen auch über 20 % liegen kann, sofern der entsprechende Anteil über sämtliche Kurse hinweg insgesamt ausgeglichen wird und die Vorgabe von 80 % direktbetroffenen Personen eingehalten wird.

Kapitel 3.4. Dauer und Umfang der Angebote

Frage 11: Weshalb müssen Teilnehmende trotz der Umstellung auf Leitungsstunden erfasst werden?

Die Anzahl Teilnehmende pro Veranstaltung / Kurs ist weiterhin zu erfassen, damit das BSV entsprechende Auswertungen vornehmen kann.

Gemäss Anhang 8 KSBOB sind auf Stufe VAF bei den durchgeführten Veranstaltungen und Kurse im Durchschnitt je mindestens 5 Teilnehmende nachzuweisen. Kurse mit weniger als fünf Teilnehmenden gelten in der Regel nicht wirtschaftlich, da die anfallenden Kosten für Kursleitung, Räumlichkeiten und Organisation nur auf eine sehr kleine Anzahl Personen verteilt werden. Bei dauerhaft geringer Nachfrage ist es daher angezeigt, die vorhandenen Ressourcen auf Angebote auszurichten, die wirtschaftlicher sind und einem grösseren Bedarf entsprechen sowie mehr Personen erreichen, oder bestehende Angebote entsprechend anzupassen.

Im Weiteren sind insgesamt maximal 20 Personen pro Veranstaltung/Kurs vorgesehen (Ausnahmen vorbehalten). Ziel ist es, die Angebote auf die Anforderungen und den Bedarf der Teilnehmenden auszurichten, eine möglichst wirkungsvolle Teilnahme zu ermöglichen und diese Aspekte bei der Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltungs- und Kursinhalte angemessen zu berücksichtigen.

Frage 12: Wie werden kurzfristige krankheitsbedingte Abmeldungen bei der Beurteilung der Mindestteilnehmerzahl berücksichtigt?

Wenn ein Jahr von besonders vielen kurzfristigen krankheitsbedingten Abmeldungen geprägt ist und dadurch die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten wird, dann ist dies im Rahmen des Reportings in einem dafür vorgesehenen Kommentarfeld zu begründen.

Frage 13: Wie wird die maximale Kursdauer von 6 Monaten sowie die anschliessend erforderliche Neuanmeldung begründet?

Mittels dieser Vorgabe soll die Verbindlichkeit der Teilnahme an länger dauernden Kursen gestärkt und gleichzeitig die Zugangshürde für die Teilnehmenden reduziert werden. Die Anmeldung für maximal 6 Monate ermöglicht es den Teilnehmenden, sich nach Ablauf dieser Frist bewusst für eine Weiterführung des Kurses (sofern weiterhin angeboten) oder für eine Pause zu entscheiden. Damit müssen sie sich nicht bereits zu Beginn für eine zwölfmonatige Teilnahme verpflichten, wodurch unterschiedliche Interessenentwicklungen und persönliche Lebensumstände besser berücksichtigt werden können. Gleichzeitig ermöglicht die regelmässige Neuanmeldung den Organisationen eine verlässlichere Planung und kann dazu beitragen, dass die Zahl der Abwesenheiten gegen Ende eines länger dauernden Kurses nicht zunimmt.



Frage 14: Wenn nach der Hälfte eines Jahreskurses (nach 6 Monaten) gefragt wird, ob die Teilnehmenden weiterhin am Kurs teilnehmen möchten, erfüllt dies die Anforderungen an eine Neu anmeldung?

Es ist möglich, dass sich Kursteilnehmende nach Kursende mündlich für den darauffolgenden Kurs anmelden. Dabei ist zu beachten, dass der «Folgekurs» grundsätzlich auch für Personen offensteht, die am ersten Kurs nicht teilgenommen haben.

Den Organisationen steht es frei, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form sie ihre Kurse aus schreiben. So können beispielsweise zwei aufeinanderfolgende Kurse gleichzeitig ausgeschrieben werden, sodass sich interessierte Personen bereits bei der Anmeldung für eine Teilnahme über 12 Monate entscheiden können.

Frage 15: Was bedeutet es für eine Organisation, wenn bei den Teilnehmenden eine vorhandene HE (Hilfslosenentschädigung) in den Kurskosten berücksichtigt werden soll?

Kursteilnehmende mit einer Hilfslosenentschädigung (HE) weisen in der Regel einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auf. Dies kann dazu führen, dass sie während des Kurses auf die Begleitung durch eine Assistenzperson angewiesen sind oder dass die Organisation aufgrund des erhöhten Unterstützungsbedarfs einen höheren Personalschlüssel sicherstellen muss.

Ein erhöhter Betreuungsaufwand kann entsprechend zu höheren Kurskosten führen. Vor diesem Hintergrund sind die Organisationen angehalten, zu prüfen, ob bei den Kursteilnehmenden eine HE besteht und ob diese gegebenenfalls zur Deckung von kursbezogenen Kosten, beispielsweise für Teilnehmendenbeiträge, eingesetzt werden kann. Die Berücksichtigung der HE dient somit dazu, vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen und die mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf verbundenen Kosten teilweise abzudecken.

Frage 16: Wie ist das Vorliegen einer HE bei Kursteilnehmenden vorgängig zu prüfen und wie ist deren Nachweis zu erbringen?

Die Erfassung einer Hilfslosenentschädigung (HE) erfolgt in eSub via Rohdaten und ist grundsätzlich freiwillig (vgl. Anhang 2 KSBOB). Sie kann von den Organisationen genutzt werden, um einen erhöhten Unterstützungs- bzw. Betreuungsbedarf der Kursteilnehmenden zu dokumentieren. Bei Organisationen, deren Klientel keinen ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf aufweist, ist die Erfassung der HE nicht zwingend erforderlich. Organisationen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf bei der Begründung des Personalschlüssels berücksichtigen möchten, haben das Vorliegen einer HE entsprechend zu prüfen.

Die konkrete Vorgehensweise zur Prüfung der HE ist nicht vorgegeben und liegt in der Verantwortung der Organisation. Die Organisation muss jedoch sicherstellen, dass die erfassten Angaben korrekt und nachvollziehbar sind und dass das Vorliegen einer HE bei einer allfälligen Stichkontrolle entsprechend nachgewiesen werden kann.

Kapitel 4, Abrechnungsmodalitäten

Kapitel 4.1. Ausgangslage

Frage 17: Wie sieht das neue Abrechnungssystem konkret aus?

Kurse und Veranstaltungen werden per 2028 via geleistete Durchführungsstunden abgerechnet. Diese umfassen Präsenzstunden (geleistet durch Leistungs-, Begleitpersonen und/oder Referent/-innen), fachliche Vor- und Nachbereitung sowie Grundlagenarbeit. Im jährlichen Reporting werden Durchführungsstunden rapportiert und gemäss den im VAF festgelegten Tarife vergütet. An den Vertragsverhandlungen werden die Tarife für die entsprechenden Leistungen individuell festgelegt.

Via eSub und Rohdaten sind weitere Daten zu erfassen (siehe Anhang 2 KSBOB), anhand derer das BSV entsprechende Auswertungen zu den Kursen und Veranstaltungen erstellen kann.



Frage 18: Warum gilt bei Kursen mit Übernachtungen derselbe Referenzwert wie bei Kursen ohne Übernachtungen?

Die Unterteilung der Kurse in Block-, Tages-, Semester-/Jahreskurs wurde mit der neuen Vertragsperiode aufgehoben. Neu können pro Kurstag maximal 8 Präsenzstunden pro Leitungs-, Begleitperson und/oder Referent/-in abgerechnet werden. Übernachtungen gelten wie bis anhin nicht als Bestandteil eines Kurses. Aus diesem Grund wird nicht zwischen unterschiedlichen Referenzwerten für Kurse mit und ohne Übernachtungen unterschieden. Im Referenzwert ist jedoch ein Anteil für Gemeinkosten, beispielsweise für die Miete des Kurslokals und die Infrastruktur, enthalten. Die in Zusammenhang mit einem Kurs anfallenden Gemeinkosten können in der KLR ausgewiesen werden. Übernachtungskosten sind hingegen wie bis anhin abzugrenzen.

Frage 19: Wie kann die Einhaltung des Beitragsdachs für Leistungen nach Art. 101^{bis} AHVG für die Kurse sichergestellt werden?

Die Einhaltung des Beitragsdachs für Leistungen nach Art. 101bis AHVG liegt in der Verantwortung der Organisationen. Die Organisationen haben sicherzustellen, dass die angebotenen Kurse überwiegend der Zielgruppe der IV-berechtigten Personen zugutekommen und die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden. Bei Bedarf sind die Kursangebote entsprechend anzupassen und so auszurichten, damit das Beitragsdach eingehalten werden kann.

Kapitel 4.2. Personal

Frage 20: Kann ein im Kurskonzept definierter Richtwert unter- bzw. überschritten werden? Werden die Richtwerte jeweils konsolidiert auf Stufe VAF geprüft?

Die definierten Richtwerte können unter- bzw. überschritten werden. Bei Abweichungen sind entsprechende Begründungen in eSub festzuhalten. Für die Richtwerte zur Anzahl der Teilnehmenden sind in eSub entsprechende Hinweismeldungen hinterlegt. Die Einhaltung der Richtwerte wird im Rahmen des Reportings geprüft und bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Prüfung der Richtwerte in eSub erfolgt konsolidiert auf Stufe VAF.

Frage 21: Kann/soll der im Kurskonzept definierte Betreuungsschlüssel ein Abbild der realen Bedingungen vor Ort sein? (z.B. 1:1 Betreuung plus Referierende, mehrere Leitungspersonen) oder dürfen Assistenzpersonen eingesetzt werden, welche mit dem BSV nicht als Begleitperson abgerechnet werden?

Der im Konzept definierte Betreuungsschlüssel kann nicht für jede Klientel die tatsächlichen personellen Verhältnisse vor Ort vollständig abbilden. Zusätzlich zu den vorgesehenen Begleitpersonen können bei Bedarf Assistenzpersonen der Teilnehmenden in den Veranstaltungen/ Kursen eingesetzt werden. Der Einsatz solcher Assistenzpersonen kann im bestehenden Kommentarfeld in eSub vermerkt und damit nachvollziehbar dokumentiert werden. Assistenzpersonen gelten jedoch nicht als abrechenbares Personal und können entsprechend nicht über das BSV abgerechnet werden. Für das Veranstaltungs- bzw. Kurspersonal, dessen Leistungen über das BSV abgerechnet werden, sind die Vorgaben gemäss Anhang 8 KSBOB einzuhalten.

Frage 22: In Kursen mit Übernachtungen (ehemalige Blockkurse) arbeiten Leitungs- und Begleitpersonen mehr als acht Stunden pro Kurstag. Inwiefern können die effektiv geleisteten Arbeitsstunden von Leitungs- und Begleitpersonen rapportiert werden?

Grundsätzlich können pro Veranstaltungs- bzw. Kurstag maximal 8 Präsenzstunden pro Leitungs-, Begleitperson und/oder Referent/-in abgerechnet werden. Fachliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die vor bzw. nach den Präsenzstunden erbracht werden, können zusätzlich separat rapportiert und abgerechnet werden. Dabei ist der in Kapitel 4.4 festgelegte Richtwert von maximal 56 Durchführungsstunden pro Veranstaltungstag bzw. 60 Durchführungsstunden pro Kurstag einzuhalten.

Nachtdienst, Pikettstunden, Betreuung ausserhalb der Lektionen zur Wissensvermittlung während eines Kurses mit Übernachtung können nicht als konkrete Leistung rapportiert bzw. abgerechnet



werden. Geleistete Arbeitsstunden bzw. anfallende Kosten ausserhalb der anrechenbaren Kurszeiten (exkl. Vor-/Nachbereitung und Grundlagenarbeit) sind in der KLR entsprechend abzugrenzen.

Frage 23: Zählen auch Peers (z. B. mit Unterstützung oder umfassender Vorbereitung) als Personal der drei Funktionsstufen, wenn sie eine der beschriebenen Funktionen (Begleit-, Leitungsperson, Referent/-in) einnehmen? Inwiefern ist dies mit den formulierten Anforderungen im Konzept vereinbar?

Peers können grundsätzlich als Personal der drei Funktionsstufen eingesetzt werden, sofern sie im Rahmen der Veranstaltung bzw. des Kurses eine der vorgesehenen Funktionen (Begleitperson, Leitungsperson oder Referent/-in) übernehmen. Voraussetzung ist, dass sie die Anforderungen gemäss Kapitel 4.2 dieses Konzepts sowie die im Anhang 3 KSBOB festgelegten qualitativen Bedingungen erfüllen (Ausbildung im Themenbereich des angebotenen Angebots oder pädagogische Ausbildung und/oder Praxiserfahrung). Die Weiterbildung/Schulung von Peers ist gemäss Anhang 3 KSBOB durch die Organisationen sicherzustellen und die dafür geleisteten Stunden können nicht mit dem BSV abgerechnet werden.

Der Einsatz von Peers ist somit mit den im Konzept formulierten Anforderungen vereinbar, sofern die entsprechenden fachlichen, qualitativen und funktionalen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind. Massgebend ist dabei nicht die Bezeichnung als «Peer», sondern die tatsächlich ausgeübte Funktion und die Erfüllung der dafür geltenden Anforderungen.

Frage 24: Wie kann man Kurse mit hohem und tiefem Betreuungsschlüssel in einem einzelnen Fachkonzept darstellen? Wird der Betreuungsschlüssel in den Vertragsverhandlungen einheitlich über den ganzen VAF festgelegt?

Das Fachkonzept für die Leistungskategorie «Kurse» ist bei stark variierenden Betreuungsschlüsseln entsprechend allgemein zu formulieren. Es soll den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kursangebote Rechnung tragen, ohne für jeden Kurs einen separaten Betreuungsschlüssel festzulegen.

Organisationen, die Personen mit einem ausserordentlichen Betreuungsbedarf begleiten, und sofern dies aufgrund der konkreten Situation angezeigt ist, können dies im Rahmen der Vertragsverhandlungen einbringen (Bsp. Nachweis erhöhter Betreuungsschlüssel). Die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer zusätzlichen Bestimmung (im VAF) werden jeweils im Einzelfall geprüft und festgelegt und gelten entsprechend für die festgelegten Leistungen.

Kapitel 4.3. Grundlagenarbeit / fachliche Vor-/Nachbereitung

Frage 25: Werden die Arbeitsstunden für Generierung, Analyse von Kundenumfragen, Massnahmengenerierung und Umsetzung sowie die Wirkungsmessung und -analyse als Grundlagenarbeiten erfasst?

Ja, Arbeitsstunden für Generierung, Analyse von Kundenumfragen, Massnahmengenerierung und Umsetzung sowie die Wirkungs-orientierte Steuerung und -analyse können als Grundlagenarbeiten erfasst werden (vgl. Anhang 6/7 KSBOB).

Darüber hinaus zählen beispielsweise auch die Er- und Überarbeitung von Konzepten, Definition von Veranstaltungs-/Kurszielen sowie die Aufbereitung von Fachinhalten zu den Grundlagenarbeiten.

Frage 26: Kann die vorbereitende Prüfung von Teilnehmerfragebögen (Eignung für Teilnahme, Bestimmung Betreuung- und Pflegebedarf) über Grundlagenarbeit oder fachlicher vor-/Nachbereitung abgerechnet werden?

Eine vorbereitende Prüfung von Teilnehmerfragebögen ist je nach deren Zweck entweder der fachlichen Vor-/Nachbereitung oder der Administration zuzuordnen:

- **Fachliche Vor-/Nachbereitung:** Die Prüfung dient der inhaltlichen Vorbereitung des Angebots, beispielsweise zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungs- und Pflegebedarfs und damit zur Bestimmung der notwendigen Anzahl an Begleitpersonen.



- **Administration:** Die Prüfung dient ausschliesslich organisatorischen Zwecken, beispielsweise der Kontrolle bzw. Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden.

Entscheidend ist somit, ob die Prüfung einen fachlich-inhaltlichen oder einen rein organisatorischen Zweck verfolgt.

Frage 27: Wird das Erstellen von Informationsmaterial der Grundlagenarbeit oder fachlicher Vor-/Nachbereitung zugeordnet?

Die Zuordnung des Erstellens von Informationsmaterial ist davon abhängig, ob es sich dabei um eine konzeptionelle, fachlich-inhaltliche oder administrative Tätigkeit handelt:

- **Grundlagenarbeit:** Die konzeptionelle Erarbeitung und inhaltliche Entwicklung von Informationsmaterial für die Teilnehmenden ist der Grundlagenarbeit zuzuordnen.
- **Fachliche Vor-/Nachbereitung:** Das konkrete Erstellen und Aufbereiten von fachlich-inhaltlichen Unterlagen für die Teilnehmenden zählt zur fachlichen Vor-/Nachbereitung.
- **Administration:** Rein organisatorische Tätigkeiten, wie beispielsweise das Erstellen einer Übersicht über die angebotenen Kurse oder geringfügige Anpassungen bestehender Unterlagen (z. B. Aktualisierung von Jahreszahlen), sind der Administration zuzuordnen.

Frage 28: Können ausschliesslich Personen, welche am Kurs / an der Veranstaltung vor Ort sind, Grundlagenarbeiten sowie fachliche Vor- und Nachbereitungsstunden abrechnen?

Nein, Grundlagenarbeiten sowie fachliche Vor- und Nachbereitung können auch von Personen erbracht und abgerechnet werden, die nicht als Leitungs-, Begleitperson oder Referent/-in vor Ort am Kurs bzw. an der Veranstaltung sind. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen über die erforderlichen fachlichen und inhaltlichen Kenntnisse und Anforderungen zum Thema der Veranstaltung / des Kurses verfügen.

Frage 29: Müssen Arbeitsstunden der Administration und Organisation von Kursen abgegrenzt werden oder werden sie als Vollkosten der Kurse erfasst?

Die mit administrativ-organisatorischen Tätigkeiten anfallenden Kosten können in der KLR ausgewiesen werden. Arbeitsstunden, welche die administrativ-organisatorischen Tätigkeiten umfassen, dürfen jedoch nicht als geleistete Arbeitsstunden mit dem BSV abgerechnet werden.

Frage 30: Wo und wie können die geleisteten Stunden zur Rekrutierung von freiwillig tätigen Leitungspersonen, Begleitpersonen und Referent/-innen angerechnet werden?

Die Akquisition von Freiwilligen können via Leistungskategorie «Förderung der Selbsthilfe» abgerechnet werden (vgl. Anhang 1 KSBOB).

Kapitel 4.4. Geleistete Durchführungsstunden gesamthaft

Frage 31: Müssen Präsenz-, Vor- und Nachbereitungs- und Grundlagenarbeitsstunden für jede einzelne Durchführung separat erfasst werden oder können regelmässig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen als Angebotsserie rapportiert werden?

Die Präsenz-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Grundlagenarbeitsstunden sind in den Rohdaten grundsätzlich pro Kurs bzw. Veranstaltung zu erfassen. Dabei sind die Stunden gemäss Anhang 2 KSBOB nach folgenden Kategorien auszuweisen:

- Präsenzstunden der Leitungsperson
- Präsenzstunden der Begleitpersonen
- Präsenzstunden der Referentinnen und Referenten
- fachliche Vor- und Nachbereitung
- Grundlagenarbeit



Bei einem regelmässig stattfindenden, zusammenhängenden Kursangebot können die Stunden über sämtliche Durchführungen des betreffenden Kurses zusammengefasst rapportiert werden. Findet beispielsweise ein Kurs wöchentlich während drei Monaten statt, sind die Durchführungsstunden nicht für jeden einzelnen Kurstag separat auszuweisen, sondern für den gesamten Kurs zusammenzufassen. Bei Veranstaltungen, die jeweils als eigenständige, wiederholte Einzelveranstaltungen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Angaben hingegen für jede einzelne Durchführung separat zu erfassen.

In eSub werden die Durchführungsstunden ebenfalls für die einzelnen Kategorien separat ausgewiesen, jedoch über sämtliche Kurse bzw. Veranstaltungen hinweg konsolidiert dargestellt.

Frage 32: Wie sind die Durchführungsstunden zu rapportieren, wenn ein Kurs von mehreren UVN oder Do gemeinsam entwickelt und durchgeführt wurde, ohne dass der Kurs doppelt ausgewiesen wird?

Wenn ein Kurs von mehreren UVN gemeinsam entwickelt und durchgeführt wird, sind die geleisteten Durchführungsstunden in erster Linie durch jene UVN zu rapportieren, welche für den betreffenden Kurs den Lead innehat. Die beteiligten Organisationen sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der gemeinsam durchgeführte Kurs im Reporting nur einmal erfasst und ausgewiesen wird. Eine doppelte Rapportierung der Durchführungsstunden ist nicht zulässig.

Kapitel 5, Berechnungsbeispiele

Frage 33: Was passiert, wenn basierend auf dem neuen Abrechnungssystem die Kurse nicht mehr tragbar sind?

Die mit der Einführung des neuen Abrechnungssystems verbundenen Anpassungen können finanzielle Auswirkungen auf die Angebote haben. Innerhalb der Kompensationsgruppe 1 (personenbezogene Leistungen) ist eine gegenseitigen Kompensation der Leistungskategorien im Rahmen der geltenden Kompensationsregelung möglich, wenn das Kursangebot nicht ausgeschöpft werden sollte (vgl. Rz. 3011 KSBOD).

Sollte ein Angebot aufgrund der neuen Abrechnungsmodalitäten dennoch nicht kostendeckend bzw. finanziell tragbar sein, sind die betroffenen Organisationen aufgefordert, die Ausgestaltung ihrer Angebote entsprechend so anzupassen, damit deren finanzielle Tragbarkeit sichergestellt werden kann.